

E I N L E I T U N G.

Der 18.Senat des Kammergerichtes Berlin hatte in seiner Entscheidung KG 18 W 2492/2493/67 vom 27.6.1969 behauptet, dass die Wertgegenstände der ungarischen Verfolgten nicht durch das deutsche Wachpersonal in den Konzentrationslagern, sondern durch die ungarische Gendarmerie im Laufe einer systematisch durchgeführten Leibesvisitation und Vermögenskontrolle in Ungarn entzogen worden seien.

Hinsichtlich der auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes geltend gemachten Schadenansprüche steht diese Entscheidung der seit dem Jahre 1959 angewendeten Praxis der Wiedergutmachungsorgane und der Rechtsprechung entgegen. Der 18.Senat des Kammergerichtes gab dem Berechtigten keine Möglichkeit, um sich bezüglich der - der zehnjährigen Rechtspraxis entgegengesetzten - Stellungnahme des Senats zu äussern, geschweige denn, diese mit Gegenbeweisen zu widerlegen.

Die Art und Weise, wie die deutschen Besatzungsorgane die Deportation der Juden in Ungarn durchgeführt haben, schloss schon an und für sich jede Möglichkeit der Gendarmerie zur Vornahme von regelrechten Leibesvisitationen und Entziehung der aufgefundenen Wertgegenstände aus.

Wie in den übrigen besetzten Ländern Europas, hatten auch in Ungarn die SS und die Gestapo die Deportationen durchgeführt, die ungarische Gendarmerie versah nur einen - diesen Organen untergeordneten - äusseren Hilfsdienst.

Innerhalb von kaum 8 Wochen wurden aus Ungarn 450.000 Menschen durch die Deutschen nach Auschwitz verschleppt. Noch

E R W I D R U N G

Der 18. Senat des Kammergerichtes Berlin hatte in seiner Entscheidung Nr. 18 W 2492/2493/27 vom 27.6.1959 behauptet, dass die Vertragsstaaten der ungarischen Verträge nicht durch das bunte Wechselpersonal in den Konsularstellen seien, sondern durch die ungarische Gendarmen in Lateinamerika systematisch durchgeführten Leibesvisitation und Verhaftungskontrollen in Ungarn entzogen worden seien.

Hinsichtlich der auf Grund des Bundeserkenntnisgesetzes geltend gemachten Schadensansprüche steht diese Entscheidung der seit dem Jahre 1959 angewandten Praxis für Wiedererstattung von Organen und der Rechtsprechung entgegen. Der 18. Senat des Kammergerichtes gab dem Berechtigten keine Möglichkeit, um sich bezüglich der - der zehnjährigen Rechtspraxis entgegen - gesetzten - Stellungnahme des Senats zu äußern. Jedoch ist denn, diese mit Gegenweisen zu widerlegen.

Die Art und Weise, wie die deutschen Botschaften die Deportation der Juden in Ungarn durchgeführt haben, sind schon an und für sich jede Möglichkeit der Gendarmen zur Vornahme von regelhaften Leibesvisitationen und Kontrollen der aufgefundenen Vertragsstaaten aus.

Wie in den übrigen besetzten Ländern Europas, hatten auch in Ungarn die SS und die Gestapo die Deportationen durchgeführt, die ungarische Gendarmen versah nur einen - diesen Organen untergeordneten - besseren Hilfspolizei.

Innershalb von kaum 8 Wochen wurden aus Ungarn 150.000 Juden schon durch die Deutschen nach Auschwitz verschifft. Noch

nie hat vor und während des Krieges die Judenverfolgung einen derart an Wahnsinn grenzenden Grad der Grausamkeit und Hastigkeit erreicht, wie in den Tagen der deutschen Besetzung Ungarns.

Bei einer solch' enormen Menge von Deportierten ist es - in Anbetracht der geringfügigen Zahl der Gendarmen und der kurzen Zeitspanne - offensichtlich, dass eine einzelweises vorgenommene Leibesvisitation unmöglich war.

Auch ist die Berufung der Entscheidung auf ein angebliches Territorialitätsprinzip unbegründet. Eine solche Vereinbarung mit Ungarn ist niemals erfolgt und es kam auch niemals eine praktische Anwendung dieses Prinzips bezüglich Ungarn vor.

Dieser Umstand begründet die Rückerstattungsansprüche der ungarischen Berechtigten. Die geltend gemachten Schadenersprüche in Ungarn wurden durch eine Landeskommission protokollarisch kontrolliert. Hierdurch sollte die Überprüfung der ungarischen Ansprüche durch die Wiedergutmachungsämter wesentlich erleichtert werden, zumal die Landeskommission auf Grund der individuellen Überprüfung jedes Einzelfalles in eigener Verantwortung den Umfang der Schadenersatzansprüche im Einzelfall überprüft. Aus diesen Protokollen, die den einzelnen Akten beiliegen, kann man feststellen, dass die Ansprüche auf solider Basis gehalten, objektiv und vollkommen begründet sind.

Es wird nicht bestritten, dass ungarische Ämterstellen, infolge der ihnen durch die deutsche Besatzungsmacht aufgezungenen Weisungen und Befehle, an der Durchführung der Deportation nicht unbeteiligt bleiben konnten. In der da-

... hat vor und während des Krieges die Lebensverhältnisse ei-
nen Gehalt an Wahnwitz erweisenden Grad der Grausamkeit und
Heftigkeit erreicht, wie in den Tagen der deutschen Besat-
zung Ungarns.

Bei einer solchen enormen Menge von Deportierten ist es
- im Anbetracht der geringfügigen Zahl der Geburten und
der kurzen Zeitspanne - offensichtlich, dass eine einsei-
tige vorgenommene Selbstevakuierung unmöglich war.

... auch ist die Erfüllung der Forderung auf ein angelegentliches
territoriales Prinzip abgelehnt. Eine solche Verleug-
rung mit Ungarn ist niemals erfolgt und es kam auch nie-
mals eine praktische Anwendung dieses Prinzips bezüglich
Ungarn vor.

... Dieser Umstand begründet die Rückverpflichtung der
ungarischen Herrschenden. Die geltend gemachten Behauptun-
gen in Ungarn wurden durch eine Landkommission pro-
zeduralisch kontrolliert. Hierdurch sollte die Überprü-
fung der ungarischen Ansprüche durch die Niedergerichtungs-
behörden wesentlich erleichtert werden, zumal die Landkom-
mission auf Grund der individuellen Überprüfung jedes Ein-
zelfalles in eigener Verantwortung von Umfang der Schuld-
erkenntnis im Einzelfall überprüfte. Aus dieser Prü-
fung, die den einzelnen Akten beilegen, kann ersehen
werden, dass die Ansprüche auf solider Basis gestellt
sind und vollkommen begründet sind.

... Es wird nicht bestritten, dass ungarische Staatsbürger, in-
folge der ihnen durch die deutsche Besatzungsmacht aufge-
zwungenen Verlagerungen und Befehle, an der Verfolgung der
Deportierten nicht unmittelbar beteiligt gewesen sind. In der da-

maligen Situation war dies kaum anderswie vorstellbar. Es kann aber - in Anbetracht des vorhandenen Materials und unter Berücksichtigung der damals in Europa herrschenden militärischen, politischen und psychologischen Lage - nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass Ungarn von sich aus die jüdenfeindlichen Massnahmen nicht ergriffen und auch die Deportation nicht vorgenommen hätte. Diese sind vielmehr das Ergebnis der deutschen Besetzung und somit fällt die Verantwortung für diese Massnahmen auf das nationalsozialistische Deutsche Reich. Die Einstellung ungarischer Stellen hebt daher die Verantwortlichkeit des Dritten Reiches nicht auf. Wir können nicht umhin - indem wir die nachstehenden Dokumente vorlegen - auch diesen Umstand in Erinnerung zu bringen.

Adolf Eichmann, Leiter des Jüdischen Referats II. B. 1. im Reichssicherheitshauptamt beauftragte vor der Ungar-Aktion das Lager Birkenau und erstattete hierüber Meldung dem Reichsführer-SS Himmler. Nach Erhalt dieser Meldung wurde Obersturmbannführer A. Diebitschenski, bisheriger Kommandant des KL-Lagers Auschwitz und Standortältester versetzt und die Funktion des Standortältesten übernahm bis zur Widerruf der Chef des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes, Abteilung B II, der ehemalige Kommandant des KL-Lagers Auschwitz, SS-Obersturmbannführer Höss, der gleichzeitig "zum Bevollmächtigten der Aktion zur Vernichtung der ungarischen Juden" ernannt worden war. Höss führte sofort diese Vorbereitungen durch, um die schnelle Massenvernichtung von mehreren Hunderttausenden zu ermöglichen.

1/ Standortälteste 11/14 vom 2.5.1944 im Archiv des Standorts Auschwitz zu Auschwitz.

./.

maligen Situation war dies kaum anderswie vorstellbar. Da
 kann aber - in Anbetracht des vorhandenen Materials und an-
 der Berücksichtigung der Tatsache in Europa herrschenden mi-
 litärischen, politischen und psychologischen Lage - nicht
 den geringsten Zweifel unterliegen, dass Ungarn von sich
 aus die jüdischen Massen nicht ergreifen und
 auch die Deportation nicht vorgenommen hätte. Diese sind
 vielmehr das Ergebnis der deutschen Besetzung und somit
 fällt die Verantwortung für diese Massnahmen auf das nation-
 alsozialistische Deutsche Reich. Die Verantwortung ungar-
 ischer Stellen besteht daher die Verantwortlichkeit der Deu-
 tschen Reiches nicht auf. Wir können nicht umhin - indes wir
 die nachstehenden Dokumente vorlegen - auch diesen Umstand
 in Erinnerung zu bringen.

